

VERORDNUNG

vom 01. Dezember 2023 über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Straß (politischer Bezirk Leibnitz)

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 20 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 71/2004, in der derzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der **Mittelschule Straß** umfasst:

1. von der *Marktgemeinde Straß in Steiermark*:
 - die KG Gersdorf,
 - die KG Straß,
 - die Häuser Nr. 83–92, 98, 99, 102, 124, 127 und 128 der KG Obervogau,
 - die KG Untervogau mit **Ausnahme** der Straßen „An der Mur“ und „Brückenstraße“,
 - die KG Oberschwarza,
 - die KG Unterschwarza;
2. die *Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark* mit **Ausnahme**:
 - der KG Sankt Nikolai ob Draßling,
 - der KG Hütt.

§ 2

Sprengelzugehörig sind auch alle zwischen den im § 1 angeführten Häusern liegenden, unverbauten Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich zu einem angrenzenden Sprengel einer anderen Mittelschule gehören.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 04. November 2019 (Nr. 132/2019) über die Festsetzung (Änderung) des Schulsprengels der Mittelschule Straß außer Kraft.

- (3) Da einige der in § 1 genannten Häuser/Ortsteile/Katastralgemeinden bisher der ehemaligen Gemeinde Murfeld zugeordnet waren, wird für die Mittelschule Mureck in einem eigenen Rechtsakt zeitgleich eine neue Sprengelverordnung erlassen.

Für die Bildungsdirektorin:
Mag.^a Eva Stuhlpfarrer

Elektronisch gefertigt